

Anhang zur Einleitungsbewilligung

Stand: Juli 2014

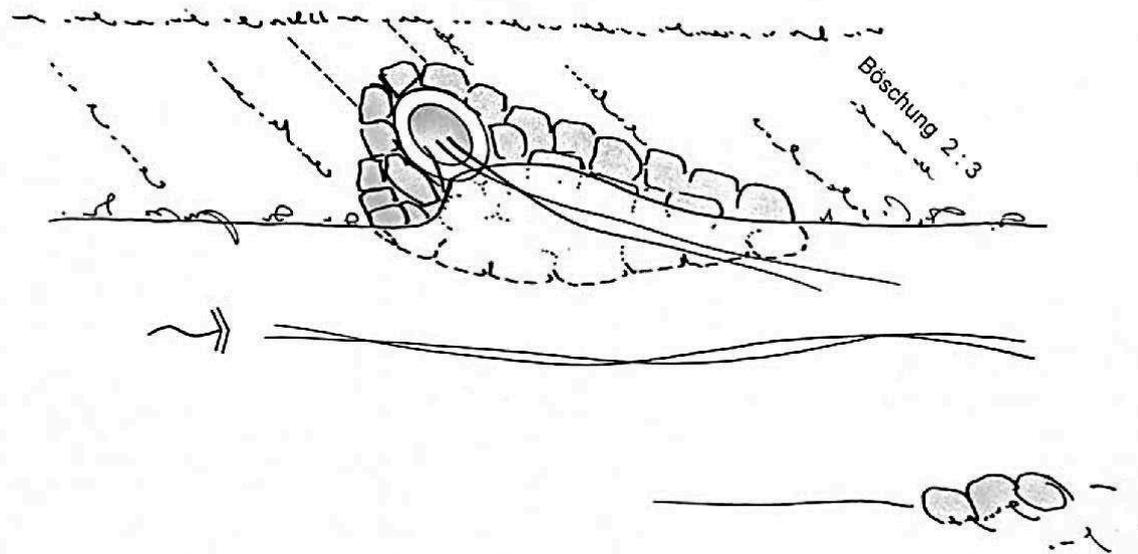
Allgemeine Auflagen und Bedingungen

1. Auf den Dachflächen dürfen keine pestizidhaltigen Materialien (Abdichtungen, Isolationen, Folien, etc.) verwendet werden. Sollte der berechnete Metallanteil (unbeschichtete Metallinstallationen oder –eindeckungen aus Kupfer, Zink, Zinn oder Blei) der Dachflächen grösser als 500 m² sein, ist eine technische Behandlungsmassnahme (Einbau von Adsorbern) notwendig und einzubauen.
2. Das Regenwasser von begehbaren Attika-Flächen, Dachterrassen und Balkone darf nicht direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Es ist über eine bewachsene Humusschicht (mit Oberbodenpassage) zu entwässern oder in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.
3. Für die Störfallvorsorge, ist das anfallende Dachwasser im Bereich von Abluftanlagen oder Wärmetauscherkreisläufen (z.B. Kühlanlagen) mittels Auffangbecken zu fassen und an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.
4. Es dürfen im Aussenbereich der Zufahrtswege, Vor-, Umschlag- und Lagerplätze, welche über die Einleitung in ein Fliessgewässer entwässert werden, kein Umschlag und keine Lagerung von wassergefährdenden Gütern stattfinden.
5. Auf Zufahrtswegen, Vor-, Umschlag- und Lagerplätzen dürfen keine Reparaturarbeiten an Fahrzeugen durchgeführt werden. Fahruntüchtige Fahrzeuge oder Unfallwagen dürfen nicht auf diesen Flächen abgestellt werden. Das Waschen von Fahrzeugen auf diesen Plätzen ist verboten.
6. Bei Hochwasser des Fliessgewässers können möglicherweise Rückstauungen in der Einleitung entstehen. Zum Schutz der Liegenschaft vor Überflutung ist daher von der Bauherrschaft der Einbau einer Rückschlagklappe zu prüfen.
7. Die Einleitung ist in einem hydraulisch günstigen Winkel von ca. 45° und über dem Niedrigwasserspiegel in das Gewässer zu führen. Sie darf den Abflussquerschnitt des Gewässers nicht verengen, ist bündig mit der Uferböschung abzuschrägen und mit einem unverfugten Block-/Steinsatz ohne Beton gegen Erosion zu sichern. (vgl. Ausführungsbeispiel, Seite 2)
8. Bei Anschluss an einen eingedolten Bach ist die Einleitung in einem hydraulisch günstigen Winkel von ca. 30° - 45° und im oberen Drittel an die Bachleitung anzuschliessen. Der Anschluss ist mittels Kernbohrung und entsprechenden Formstücken (Anschlussmuffen) fachgerecht auszubilden.
9. Bei den Erdarbeiten darf kein Aushubmaterial in das Gewässerprofil gelangen.
10. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer gelangen. Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
11. Das Ufer ist im Bereich der Einleitungsstelle wieder in Stand zu stellen. Entferntes oder verletztes Ufergehölz ist mit einheimischen Wildgehölzen zu ersetzen.

Ausführungsbeispiel

Ansicht

- Rohrummantelung mit Kalksteinblöcken \varnothing 30 - 50 cm sichern
- Rohr abschrägen
- eventuell Gegenufer sichern



Schnitt

